

ten und -Ordnungen festgelegten sachlichen und örtlichen Tätigkeitsgrenzen überschritten, so schließt das die Ordnungsmäßigkeit und damit die strafrechtliche Schutzbedürftigkeit im Rahmen notwendiger Sofortmaßnahmen nicht aus. Angehörige der DVP, die keinen unmittelbaren operativen Dienst verrichten, genießen strafrechtlichen Schutz, wenn sie notwendige Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durchführen. So befindet sich z. B. ein Angehöriger der DVP in pflichtgemäßer Durchführung ihm übertragener Aufgaben, wenn er gegen einen Straftäter den konkreten Umständen entsprechend vorgeht.

Zu prüfen ist weiter die **Pflichtmäßigkeit** der Methode des Vorgehens und des Inhalts der ergriffenen Maßnahme. Durch verbindliche Zeichengebung erfolgende Verkehrsregelung eines VP-Verkehrspostens, angeordnete oder gemäß § 12 VP-Gesetz erforderliche polizeiliche Ausweiskontrollen, Gaststättenkontrollen des ABV, um die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu überprüfen, Vollstreckung eines Haftbefehls durch ordnungsgemäße Zuführung sind z. B. sowohl ihrem Inhalt als auch der Ausführungsmethode nach offensichtlich pflichtgemäß vorgenommen. Pflichtgemäß sind auch solche Maßnahmen, die in der gegebenen Situation zunächst erforderlich erscheinen, sich aber nach weiterer Aufklärung des Falles als nicht notwendig erweisen. Weigert sich z. B. ein Kraftfahrer, der in verkehrsgefährdender Fahrweise oder auf Grund seines sonstigen Verhaltens den Anschein erheblichen Alkoholeinflusses erweckt, in ein Prüfröhrchen zu atmen und muß er deshalb der ärztlichen Blutalkoholbestimmung zugeführt werden, in deren Ergebnis sich erweist, daß keine Alkoholeinwirkung vorliegt, hebt dieser Umstand die Pflichtgemäßheit der nach den Tat Umständen gebotenen Maßnahme nicht nachträglich auf. Widerstandshandlungen

des Betroffenen bleiben auch unter solchen Umständen tatbestandsmäßig. Der Täter hat kein Recht, Widerstand zu leisten, auch wenn er weiß, daß die Blutalkoholprüfung ohne Ergebnis verlaufen wird.

In Einzelfällen kann die Pflichtgemäßheit der Dienstdurchführung auch von zwingenden Formvorschriften abhängen. So darf die Durchsuchung von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen oder die Beschlagnahme von Gegenständen, soweit sie nicht in Gegenwart des Staatsanwalts erfolgt, oder die Voraussetzungen des § 113 Abs. 3 StPO gegeben sind, nur unter Hinzuziehung von zwei unbeteiligten Bürgern vorgenommen werden, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen (§113 Abs. 1 StPO). Bei Verletzung dieser zwingenden Vorschriften fehlt es an der Pflichtgemäßheit der Dienstausübung. Behinderungshandlungen stellen keinen Widerstand dar, sie sind nur strafbar, wenn sie einen anderen Tatbestand — z. B. Körperverletzung — erfüllen.

5. In Fällen, in denen zur Verhinderung oder Beseitigung von Störungen der Ordnung und Sicherheit individuell gezielte, in körperlicher Einwirkung oder der Anwendung von Hilfsmitteln bestehende Maßnahmen gegen einzelne Personen oder Personengruppen notwendig werden, sind sowohl Anlaß, als auch **Art und Weise** polizeilichen Einschreitens von Bedeutung.

Das VP-Gesetz läßt in § 16 Abs. 2 die körperliche Einwirkung nur zu, wenn:

- der Deutschen Volkspolizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt wird oder von ihr angeordnete Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt werden und
- andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhindern.